

Verordnung für die Bürgerrechtskommission der Gemeinde Triengen

vom 17. Dezember 2020

Inhaltsverzeichnis

Allgemeines, Aufgaben	2
Organisationen der Kommission	2
Sitzungsanordnung	2
Traktandenliste	2
Beschlussfassung	2
Ausstand	2
Aktennotiz	3
Publikation der Gesuche	3
Aufgaben des Sachbearbeiters Bürgerrechtswesen	3
Aufgaben der Bürgerrechtskommission	3
Entscheid	3
Gebühren	4
Inkrafttreten	4

Gestützt auf §27 der Gemeindeordnung vom 1. September 2020 erlässt der Gemeinderat der Gemeinde Triengen folgende Verordnung für die Bürgerrechtskommission.

Im Interesse einer leichteren Lesbarkeit wird in dieser Verordnung die männliche Form verwendet, die weibliche Form ist selbstverständlich immer mitgemeint.

Art. 1 Allgemeines, Aufgaben

Die Bürgerrechtskommission erfüllt alle Aufgaben des Bürgerrechtswesens für Ausländer und Ausländerinnen nach der kantonalen Gesetzgebung.

Art. 2 Organisation der Kommission / Präsidium

- ¹ Der Präsident und der Vizepräsident werden durch die Bürgerrechtskommission aus ihrer Mitte gewählt.
- ² Der Aktuar/Sachbearbeiter des Bürgerrechtswesens führt jeweils das Versammlungsprotokoll.
- ³ Die Bürgerrechtskommission konstituiert sich an der ersten Sitzung der Legislaturperiode.

Art. 3 Sitzungsanordnung

- ¹ Der Präsident oder der Sachbearbeiter lädt je nach Anfall der Geschäfte zu einer Sitzung ein. Die Einladung ist 15 Tage vor dem Sitzungstermin den Kommissionsmitgliedern zuzustellen.
- ² Fünf Kommissionsmitglieder oder der Gemeinderat können schriftlich beim Präsidenten der Bürgerrechtskommission eine Sitzung verlangen.

Art. 4 Traktandenliste

- ¹ Der Einladung wird eine Traktandenliste beigelegt.
- ² Der Präsident legt in Zusammenarbeit mit dem Sachbearbeiter die Traktandenliste fest.

Art. 5 Beschlussfassung

- ¹ Die Bürgerrechtskommission ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder anwesend sind.
- ² Sie fasst ihre Beschlüsse mit dem absoluten Mehr der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit nach der zweiten Abstimmung hat der Präsident den Stichentscheid.
- ³ Die Kommissionsmitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet. Es findet eine offene Abstimmung statt.

Art. 6 Ausstand

Für die Kommissionsmitglieder gelten die Ausstandsgründe gemäss §§ 14 ff. des Verwaltungsrechtspflegegesetzes.

Art. 7 Aktennotiz

Der Sachbearbeiter der Bürgerrechtskommission erstellt umgehend die Aktennotiz. Darin sind die Präsenz und die Beschlüsse aufzuführen. Zu jeder Einbürgerung sind jeweils die Ergebnisse der Diskussion kurz zusammenzufassen. Wird eine Einbürgerung abgelehnt oder zurückgestellt, müssen in der Aktennotiz die Gründe aufgeführt werden.

Art. 8 Publikation der Gesuche

Die Namen der einzubürgernden Personen werden vor der Behandlung in der Bürgerrechtskommission öffentlich bekannt gemacht. Den Einwohnern von Triengen steht das Recht zu, während einer Frist von 20 Tagen sich zu den Gesuchen zu äussern und schriftlich eine begründete Stellungnahme abzugeben.

Art. 9 Aufgaben des Sachbearbeiters Bürgerrechtswesen

- Orientierung und Hilfeleistung an Einbürgerungsinteressierte
- Entgegennahme von Einbürgerungsgesuchen
- Vervollständigen der Gesuchsunterlagen
- Prüfen der Gesuche nach den gesetzlichen Bestimmungen
- Einholen und Entgegennahme von Einbürgerungsberichten (3-4 Referenzauskünfte, Polizeiposten, Sozialamt, Steueramt, Betreibungsamt, Strafregisterauszug, wo sinnvoll Schulleitung, etc.)
- Vorbereitung und Durchführung der Aktenaufgabe zuhanden der Kommissionsmitglieder
- Organisation der Einbürgerungsgespräche
- Öffentliche Bekanntgabe der Einbürgerungswilligen
- Erfassen der Aktennotizen bei den Sitzungen der Bürgerrechtskommission
- Ausfertigung der Einbürgerungsentscheide
- Orientierung des Gemeinderates mit den Entscheiden zur Einbürgerung
- Rechnungsstellungen an die Gesuchsteller
- Veröffentlichung der Namen der Eingebürgerten in der Lokalpresse

Art. 10 Aufgaben der Kommissionsmitglieder

- Aktenstudium der Einbürgerungsgesuche in der Aktenaufgabe
- Entgegennahme und Prüfung der Stellungnahmen aus der öffentlichen Bekanntmachung der Namen der Gesuchsteller
- Gespräche mit den Gesuchstellern (Prüfung der erfolgreichen Integration)
- Abklärung der Akzeptanz unserer Gesetzesordnung, insbesondere in Bezug der Religionsfreiheit, Eherecht, Gleichstellung etc.

Art. 11 Entscheid

- ¹ Folgende Entscheide sind möglich:
 - Aufnahme in das Bürgerrecht der Gemeinde Triengen, falls die Anforderungen als erfüllt betrachtet werden
 - Zurückstellung / Sistierung, falls die Anforderungen noch nicht vollumfänglich erfüllt sind, aber die Wahrscheinlichkeit besteht, dass diese nach einer bestimmten, durch die Kommission festzulegenden Frist erfüllt werden können.
 - Ablehnung, falls die Anforderungen als nicht erfüllt beurteilt werden.
- ² Der Entscheid der Bürgerrechtskommission wird durch den Präsidenten und den Aktuar unterzeichnet, bei Abwesenheit durch den jeweiligen Stellvertreter. Ablehnende Entscheide sind zu begründen.

- ³ Der Entscheid über die Einbürgerung wird den Gesuchstellern schriftlich und bei einer Ablehnung sowie Zurückstellung mit A-Post Plus zugestellt. Gegen den Entscheid kann innert 30 Tagen Verwaltungsbeschwerde eingereicht werden.
- ⁴ Der Gemeinderat erhält eine Kopie des Entscheides zur Kenntnisnahme.

Art. 12 Gebühren

- ¹ Die Gebühren für das Einbürgerungsverfahren werden den Gesuchstellern belastet. Vor der Behandlung der Gesuche sind die Bearbeitungsgebühren zu bezahlen. Die ordentliche Bearbeitungsgebühr beträgt für Einzelpersonen Fr. 1'700.00 und für Familien Fr. 2'000.00. Ausserordentliche Aufwendungen bleiben vorbehalten.
- ² Die Spruchgebühr richtet sich nach dem Gebührentarif der Gemeindebehörden. Die Spruchgebühr und allfällige ausserordentliche Aufwendungen werden mit dem Entscheid über das Gesuch in Rechnung gestellt.
- ³ Bei einem Abbruch (Rückzug, etc.) eines Einbürgerungsverfahrens betragen die Bearbeitungsgebühren generell Fr. 500.00.
- ⁴ Bei einer Sistierung eines Einbürgerungsverfahrens betragen die Bearbeitungsgebühren generell Fr. 300.00.

Art. 13 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit der Genehmigung durch den Gemeinderat Triengen in Kraft. Die bisherige Verordnung vom 31. Oktober 2005 wird aufgehoben.

Genehmigung
Triengen, 17. Dezember 2020

Gemeinderat Triengen



René Buob
Gemeindepräsident



Urs Manser
Vorsitzender der Geschäftsleitung /
Gemeindeschreiber

